

Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Leinenindustrie.

Wien, 29. April.

Im Reichsgesetzblatt gelangen drei Verordnungen des Handelsministers zur Verlautbarung, von denen die eine Höchstpreise für Flachs- und Berggarne festsetzt, während die beiden anderen Verordnungen Bestimmungen über Vorratserhebungen, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen auf dem Gebiete der Leinenindustrie enthalten. Als Stichtag für die Vorratserhebungen ist der 15. Mai bestimmt. Der Vorratserhebung unterliegen alle Arten von Rohflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarne aller Art (Flachs-, Berg- und Abfallgarne), roh, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, ferner bestimmte Leinen- oder Halbleinenwaren und daraus konfektionierte Artikel. Die Formulare für die Anmeldungen sind vom Kriegsausschusse der Leinenindustrie in Wien, 1. Bezirk, Laurenzberg Nr. 1, zu beziehen und nach entsprechender Ausfüllung bis längstens 25. Mai dorthin zurückzusenden. Das Ver-spinnen oder sonstige Verarbeiten von Flachs oder Flachswerg allein oder mit irgend welchen anderen Spinnstoffen ist vom 10. Mai, 6 Uhr morgens, angefangen nur mit besonderer Bewilligung gestattet, die hinsichtlich der Aufträge der Militärverwaltung beim Kriegsministerium, in allen anderen Fällen beim Handelsministerium einzuholen ist. Bezüglich der am 29. d. bereits erteilten Aufträge der Militärverwaltung oder einer Zentralstelle wird für die Beibringung der erforderlichen Bewilligung eine Frist bis zum 15. Mai gewährt. In der Verordnung, betreffend die Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarn und Leinenwaren, wird verfügt, daß vom Tage der Kundmachung angefangen die im § 3 näher bezeichneten Garne, Waren und konfektionierten Artikel nur unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung, ferner einer österreichischen oder ungarischen Zentralstelle oder der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung verwendet werden dürfen. Der Nachweis dieser Verwendung ist durch Belegscheine dem Kriegsausschusse der Leinenindustrie zu erbringen. Jede andere Verwendung ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet. Um die Fertigstellung der zur Zeit der Kundmachung der Verordnung in Erzeugung befindlichen Waren zu ermöglichen, können die in den Betrieben eines Unternehmens vorräufigen Garne und Waren insoweit verwendet werden, als dies zur Fertigstellung der im Erzeugnisprozesse befindlichen Waren notwendig ist. Die so fertiggestellten Waren unterliegen jedoch selbstverständlich nach ihrer Beschaffenheit den in der Verordnung enthaltenen Veräußerungsbeschränkungen. Von dieser Begünstigung kann aber nur nach vorheriger Anzeige, die beim Kriegsausschusse der Leinenindustrie mit einem von demselben zu beziehenden Anmeldebefehle zu erfolgen hat, Gebrauch gemacht werden. Zur Vermeidung einer plötzlichen Verkehrsstörung in den den Veräußerungsbeschränkungen unterworfenen Leinen- und Halbleinenwaren sowie zur Ermöglichung eines teilweisen Absatzes der in diesen Artikeln lagernden Vorräte auch ohne besondere Bewilligung sind im § 4 der Verordnung bestimmte Mengen der am 30. April d. J. bei Erzeugern, Großhändlern und Detailhändlern vorhandenen Lagerbestände für den Verkehr freigegeben. Besonders ausgenommen von dieser Freigabe sind Leinen- und Halbleinestoffe nach Vorschrift der Militärverwaltung. Wer von der vorerwähnten freien Verwendung bestimmter Warenmengen Gebrauch machen will, muß auf jeden Fall, auch wenn er sonst im Hinblick auf die geringfügigkeit seines Lagerbestandes von der Anzeigepflicht befreit wäre, die Vorratsanzeige erstatten und darf diese Waren zu keinem höheren Preise verkaufen als vor der Kundmachung der Verordnung. Ueberdies muß er Aufzeichnungen führen, aus denen jede Aenderung in den Vorratsmengen und deren Verwendung zu ersehen ist, wie auch über diesbezügliche Anforderung Ausnahme darüber dem Kriegsausschusse der Leinenindustrie zur Verfügung stellen.

Im Reichsgesetzblatt wird ferner die Verordnung des Handelsministeriums verlautbart, durch welche in weiterer Durchführung der bereits eingeleiteten Organisierung der einzelnen Zweige der Textilindustrie die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie angeordnet wird. Im Sinne dieser Verfügung sind als Angehörige des Verbandes alle Unternehmungen zu betrachten, die sich mit der Erzeugung von Leinengarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Die Organe des Verbandes, welcher gleichartige Aufgaben zu erfüllen hat wie der Kriegsverband der Wollindustrie, sind der Verbandsausschusse (Kriegsausschusse) und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschusse besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, von denen bis zu sechs ernannt und 12 von den Verbandsangehörigen gewählt werden. Die Verbandsleitung, die aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses ernannt wird, besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Bei den Beratungen sowohl der Verbandsleitung als auch des Kriegsausschusses kann jedes anwesende Mitglied den Antrag auf getrennte Abstimmung der Spinnerei- und Webereiinteressenten stellen. In diesem Falle ist eine gesonderte Abstimmung der diesen beiden Interessentengruppen angehörigen anwesenden Mitglieder durchzuführen und bei Nichtübereinstimmung die Entscheidung des Handelsministers anzurufen. Bezüglich des Wirkungskreises der Verbandsleitung und des Verbandsausschusses, der staatlichen Aufsicht über den Kriegsverband und der Wirksamkeit des Schiedsgerichtes gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Kriegsverband der Wollindustrie.